

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +

Email:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

Mein Aktenzeichen:
BfDI-1-25/EUV

20. April 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

NN

2025-04-20_anBfDI_wg-Anzeige.odt

Datenschutz beim Bundesverfassungsgericht
Strafanzeige gegen das Verhalten der BVerfG-Verwaltung und gegen Richter des BVerfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. April 2025 werde ich Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und dem Generalbundesanwalt einreichen, siehe Anlagen A) und B) in Verbindung mit Anlage 1. Vor der Einreichung bei den Staatsanwaltschaften ist mir beim erneuten Durchlesen aber zusätzlich aufgefallen, dass bezüglich der Gewährleistung des Datenschutzes eine Beschwerde auch bei Ihnen, der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Bundes angezeigt ist.

Beschwerde

Beschwerdeführer: Herr Stefan Walser,

Die Beschwerde richtet sich gegen folgende Betroffene:

Es werden nur die betroffenen Einheiten/Stellen benannt, die sich mir erschließen, womit ich mir nicht bekannte Einheiten/Stellen von der Beschwerde nicht ausschließe.

1. Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe:
 - a) Richter der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Zeitraum der Beschwerde im Verfahren 1 BvR 2318/19,
 - b) wissenschaftliche Mitarbeiter der Richter der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Zeitraum der Beschwerde im Verfahren 1 BvR 2318/19,

- c) Verwaltung inklusive justizeigener IT-Einheit und externe Dienstleister des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Zeitraum der Beschwerde im Verfahren 1 BvR 2318/19,
 - d) Aufsicht über die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts, insoweit den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts.
2. Bundesministerium der Justiz (BMJ), Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 - a) Verwaltungshelfer juris GmbH, Am Römerkastell 11, 66121 Saarbrücken
 3. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
 - a) Verwaltungshelfer ITZBund, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn
 4. namentlich nicht bekannte Beteiligte.

Das Bundesverfassungsgericht ist auf allen Ebenen betroffen.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist betroffen. In seinem Verantwortungsbereich liegen die öffentlich-rechtlichen Verträge mit der juris GmbH, an das das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen veröffentlicht¹. Die juris GmbH fungiert als Verwaltungshelfer, trifft somit keine eigenen Entscheidungen, womit Verantwortung beim BMJ verortet ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist betroffen. Die Bereitstellung von EDV und Software für das Bundesverfassungsgericht erfolgt offensichtlich grundsätzlich durch zentrale IT-Dienstleister des Bundes, die unter der Koordination des BMI stehen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an Unabhängigkeit und Datenschutz ist jedoch davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht auch eigene technische und organisatorische Maßnahmen trifft und gegebenenfalls spezielle Dienstleister auswählt oder eigene IT-Abteilungen betreibt. Konkrete Firmennamen oder Ämter werden in den von mir ermittelten Quellen nicht genannt, sind aber durch Betroffene unter Nr. 1.c) erfasst.

Sachverhalt

Als Beschwerdeführer sind meine Familie und ich von den Vorgängen des Bundesverfassungsgerichts persönlich betroffen.

1 Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht seine Entscheidungen auf seiner eigenen Homepage und seit Januar 2016 an andere kommerzielle Weiterverwender (siehe <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-vergleich-lexxpress-juris-veroeffentlichung-urteile-kommerziell-internet>). Ob die anderen kommerziellen Weiterverwender ebenfalls wie die juris-GmbH durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch zivilrechtlichen Vertrag Geschäfte abwickeln, ist mir nicht bekannt. Insoweit sind diese unter Betroffene zu Nr. 4 erfasst.

Am 20. November 2020 hat das Finanzgericht Hamburg auf die juris-Datenbank zugegriffen und in seiner eigenen Entscheidung 3 K 57/20 in Randnummer 40 auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 2318/19 vom 24. November 2020 Bezug genommen; Beweis Anlage 1. Der zeitliche Verzug ist offensichtlich.

Ebenso offensichtlich ist, dass – „*auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme*“ – in die richterliche Unabhängigkeit verboten ist, siehe in 2 BvR 2223/15 vom 04.02.2016 folgenden Maßstab in Randnummer 76 benannt (Unterstreichung durch den Beschwerdeführer):

a) Art. 97 Abs. 1 GG enthält zwar kein Grundrecht der zu beurteilenden Richter; Art. 33 Abs. 5 GG umfasst aber auch die hergebrachte Stellung besonderer Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und räumt ihnen grundrechtsähnliche Individualrechte ein, soweit sich für sie vom Gesetzgeber zu beachtende hergebrachte Grundsätze des richterlichen Amtsrechts nachweisen lassen, die gerade die persönliche Rechtsstellung des Richters mitgestalten. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 55, 372 <391 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Februar 1996 - 2 BvR 136/96 -, juris, Rn. 12). Nach Art. 97 Abs. 1 GG müssen Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“ sein. Die so umschriebene sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann (BVerfGE 14, 56 <69>; BVerfGK 8, 395 <399>), wobei Art. 97 Abs. 1 GG jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters verbietet (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 26, 79 <93>; 55, 372 <389>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Juni 2006 - 2 BvR 957/05 -, juris, Rn. 7²).

Der Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit ist nachweislich geschehen, womöglich schon vor dem 20. November 2020. Die Entscheidung 1 BvR 2318/19 ist erst fünf Tage später, am 24. November 2020 finalisiert worden.

2 2 BvR 957/05, Rn. 7: „Zwar verbietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 26, 79 <93>; 55, 372 <389>).“

Die Finalisierung des Beschlusses 1 BvR 2318/19 heißt aber nicht automatisch, dass der Beschluss an die BVerfG-Verwaltung übergeben worden ist, denn solange die Übergabe an die Verwaltung bzw. zuständige Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts noch nicht erfolgt ist, kann jedes Kammermitglied eine erneute Beratung verlangen. Insoweit muss die tatsächliche Übergabe protokolliert und das Datum der Übergabe ermittelbar sein.

Ein Beschluss, der aber schon durch die BVerfG-Verwaltung zur Veröffentlichung verarbeitet worden war und dessen Veröffentlichung an mindestens die juris-GmbH (den externen Verwaltungshelfer des Bundes) erfolgt ist, kollidiert zwangsläufig mit den ebenfalls protokollierten Vorgängen der Vorabveröffentlichung. Soetwas fällt auf. Somit sind hier grundsätzliche Fragen der Datenverarbeitung aufgeworfen.

Das BVerfG beschäftigt nach meinen Erkenntnissen eine justizeigene IT-Einheit. Inwieweit externe Dienstleister in der oder für die Verwaltung tätig sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Insoweit liegen aber öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Verträge vor, wobei die Verantwortung grundsätzlich

1. entweder beim Bundesverfassungsgericht allein,
2. oder gemeinsam beim Bundesverfassungsgericht und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

verortet bleibt.

Da bei der Hardware alles konfigurierbar ist, stellt diese in der Regel kein Sicherheitsrisiko dar, jedenfalls nicht für den dargestellten Sachverhalt.

Somit steht die Software-Beschaffung³ und die Administration im Fokus, die an den Maßstäben aus

1. Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG und
2. EU-Recht in Verbindung mit unter anderem DSGVO und GRCh

zu bemessen ist. Wie man für sicherheitsrelevante Umgebungen Software programmiert, testet und erst nach hinreichender Testung implementiert und im laufenden Betrieb noch immer testen muss, muss ich hier nicht ausführlich erläutern: Dazu gibt es genügend Kriterien zum sicheren Programmieren, dem Entwurf geeigneter spezifischer Modelle, Szenarien, etc..

3 Im Bundeshaushaltsplan 2023 des BVerfG, Einzelplan 19, werden unter F 511 01-051 ~1.571.000 € für Hard- und Software für den Geschäftsbedarf und die Kommunikation und unter F 812 02-051 ~500.000 € angegeben. Damit ist der Raum für eigene Softwareentwicklung deutlich limitiert.

Dass zusätzlich die laufende Kontrolle – jedenfalls an allen relevanten Schnittstellen⁴ – statt finden muss, ist unabdingbar.

Die benannten verfassungsrechtlichen und EU-rechtlichen Maßstäbe bieten keinen Raum, diese zu durchbrechen. Salopp formuliert: Es handelt sich um den „*Default-Zustand*“ bzw. die „*Default-Einstellung*“, die durch darunterliegende Pflichten- und Lastenheft-Einträge oder durch darunterliegendes Software-Design nicht angetastet werden darf; alles andere wäre „*Entwurf von Verfassungsbruch*“.

Wie aus Anlage A) und B) hervorgeht, müssen die Staatsanwaltschaften nach § 353b Abs. 4 StGB die notwendigen Ermächtigungen einholen.

Die von Ihnen zu veranlassende Prüfung zur Einhaltung des Datenschutzes beim Bundesverfassungsgericht ist jedoch keine staatsanwaltliche Aufgabe, womit das Einholen einer Ermächtigung nach § 353b Abs. 4 StGB entfällt. Die Staatsanwaltschaften haben keine Kompetenzen, Ihnen die notwendigen Prüfungen zu untersagen. Auch eine Beauftragung durch die Staatsanwaltschaften im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungspflichten schränkt Ihren originären Auftrag als Datenschutzbehörde nicht ein, vgl. u.a. Art. 51 Abs. 1 DSGVO und § 9 BDSG.

Bei der datenschutzrechtlichen Aufsicht über Gerichte ist aber zu beachten, dass nach Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Gerichte nur in Bezug auf die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der datenschutzrechtlichen Aufsicht des Datenschutzbeauftragten unterliegen. Im „*Bereich der justiziellen Tätigkeit*“ ist das jeweilige Gericht selbst für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen⁵ verantwortlich.

Den Exkurs führe ich deshalb aus, weil der oberste Kontrolleur des Bundesverfassungsgerichts, , die Kontrolle über das Geschehen zu 1 BvR 2318/19 unterlassen hat, weil er selbst Betroffener (Vorsitzender Richter) ist.

Exkurs: Die Dienstaufsicht stellt keinen Eingriff in den „*Bereich der justiziellen Tätigkeit*“ dar. Die Dienstaufsicht ist auch kein originärer Prüfbereich des BfDI. Aber es gibt Schnittstellen. Mit BVerfG 2 BvR 2576/11 vom 17.01.2013 ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung BGH RiZ(R) 7/10 vom 6. Oktober 2011 als un-

4 An den Schnittstellen werden nicht nur Daten zur Verarbeitung übergeben und verarbeitete Daten in Empfang genommen. An Schnittstellen ist zu protokollieren welcher Datenstrom insgesamt statt gefunden hat und auf Grund der Formatvorgaben zulässig war. Jede Abweichung stellt ein immanentes Sicherheitsrisiko dar.

5 Diese Regelung dient nach Erwägungsgrund 20 der Datenschutzgrundverordnung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben.

zulässig abgeschmettert worden, siehe Rn 6⁶ in 2 BvR 2576/11. Der BGH hat in Rn 27-28 folgende Maßstäbe benannt:

Rn 27: a) Die Beobachtungsfunktion gehört zur Dienstaufsicht, der Richter gemäß § 26 Abs. 1 DRiG unterstehen, soweit nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Die dienstaufsichtführende Stelle kann ihre Aufgaben, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Einhaltung der Dienstpflichten zu kontrollieren, nur erfüllen, wenn sie befugt ist, sich durch ständige Beobachtung des Dienstbetriebs und der Arbeit der Richter zu informieren (BGH, Urteil vom 14. September 1990 - RiZ(R) 1/90, BGHZ 112, 189, 193). Dazu gehört auch das Recht, den Gebrauch technischer Geräte und anderer Hilfsmittel zu beobachten, etwa um einer missbräuchlichen Benutzung für private Zwecke vorzubeugen und unnötige Kosten zu vermeiden (BGH, Urteil vom 24. November 1994 - RiZ(R) 4/94, NJW 1995, 731, 732).

Rn 28: Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit kommt allerdings in Betracht, wenn mit der Beobachtung Maßnahmen verbunden werden, die dazu bestimmt oder geeignet sind, die richterliche Rechtsfindung durch psychischen Druck oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen. Dabei sind in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur die Endentscheidungen, sondern alle der Rechtsfindung auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen einbezogen (BGH, Urteile vom 23. Oktober 1963 - RiZ(R) 1/62, BGHZ 42, 163, 169, vom 14. April 1997 - RiZ(R) 1/96, DRiZ 1997, 467, 468 f. und vom 22. Februar 2006 - RiZ(R) 3/05, NJW 2006, 1674, 1675). Erfasst werden alle richterlichen Handlungen, die in einem konkreten Ver-

6 Rn 6 aus 2 BvR 2576/11, Zitat: „1. Soweit die Beschwerdeführerin rügt, der Bundesgerichtshof habe fehlerhaft die Prüfung eines Verstoßes gegen das „verfassungsrechtliche Gebot organisatorischer Selbständigkeit der Gerichte“ unterlassen, ist ihre Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Substantiierung (vgl. dazu § 23 Abs. 1 S. 2 Hs. 1, § 92 BVerfGG sowie BVerfGE 108, 370 <387 f.>) unzulässig. Die Beschwerdeführerin setzt sich bereits nicht mit der Annahme des Bundesgerichtshofes auseinander, im Verfahren vor den Richterdienstgerichten könne die Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Gebot organisatorischer Selbständigkeit der Gerichte nicht gerügt werden, weil die Prüfungskompetenz der Richterdienstgerichte gemäß § 26 Abs. 3 DRiG auf die Frage der Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch Maßnahmen der Dienstaufsicht beschränkt sei.“

fahren mit der Aufgabe des Richters, Recht zu finden und den Rechtsfrieden zu sichern, unmittelbar in Zusammenhang stehen (BGH, Urteil vom 14. April 1997 - RiZ(R) 1/96, DRiZ 1998, 467, 469). Dazu gehören auch von einem Richter zur Vorbereitung seiner Entscheidung angefertigte und in das EDV-Netz gestellte Dokumente, z.B. Entscheidungsentwürfe, Voten, Notizen oder Vermerke über Beratungen. Maßnahmen der Dienstaufsicht, die einen Richter veranlassen können, seinen Dienstcomputer und das EDV-Netz zur Erledigung dieser oder anderer richterlicher Aufgaben nicht in dem von ihm für sachgerecht gehaltenen Umfang zu benutzen, können die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen (vgl. für die Nutzung von Telefonanlagen BGH, Urteil vom 24. November 1994 - RiZ(R) 4/94, NJW 1995, 731, 732).

Es ist somit dem Kontrolleur, hier , bewusst, dass seine Billigung zur Veröffentlichung von 1 BvR 2318/19 am 20.11.2020 (mindestens) bei der juris-GmbH notwendig war. Es kann somit nicht nur im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft werden, ob die Billigung vorhanden war, sondern diese Prüfung kann und muss auch von Ihnen, dem BfDI, durchgeführt werden, weil die Billigung protokolliert sein muss.

Insoweit ist auch protokolliert und damit prüfbar, ob am 20.11.2020 die Billigung des Berichterstatters vorhanden war.

Es ist somit dem Kontrolleur, hier , bewusst, dass am 20.11.2020, am Tag des Zugriffs des Finanzgerichts auf die Veröffentlichung, nicht nur seine Unterschrift/Signatur unter dem Beschluss 1 BvR 2318/19 gefehlt hat, denn die Finalisierung erfolgte nachweislich – das heißt der Beweis liegt vor – erst am 24.11.2020. Wenn man sich Rn 28 aus BGH RiZ(R) 7/10 in Verbindung mit Rn 76 aus 2 BvR 2223/15 (siehe oben Seite 3) durchliest, könnte man mit markern, unterstreichen, fett hervorheben, usw. gar nicht aufhören; ich habe es deshalb unterlassen.

Art. 33 DSGVO und gegebenenfalls § 109a⁷ TKG waren und sind dem Präsidenten des BVerfG bekannt. Die Nicht-Akzeptanz-Entscheidung 1 BvR 2318/19 verletzt bis heute die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen! Im Übrigen wird auf den Vortrag bei den Staatsanwaltschaften aus Anlagen A) und B) Bezug genommen und gilt hier als Sachvortrag mit eingebracht.

Anlagen:

A) Mein Schreiben vom 18.04.2025 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe

⁷ § 109a TKG in der Fassung bis 30.11.2021.

B) Mein Schreiben vom 18.04.2025 an den Generalbundesanwalt in Karlsruhe

1. Urteil vom 20.11.2020 des Finanzgerichts Hamburg zu Az. 3 K 57/20

Anträge:

1. Ich beantrage die hinreichende Klärung und Darstellung aller rechtsrelevanter Datenerhebungen, Datenverarbeitungen und Datenübermittlungen im Prozess der Verarbeitung der BVerfG-Beschwerde 1 BvR 2318/19 bezüglich Rechtskonformität bzw. Rechtswidrigkeit.
2. Ich beantrage bei der Untersuchung dieser Vorgänge aktiv beteiligt und informiert zu werden und diesbezüglich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Begründung:

Beim Beschluss 1 BvR 2318/19 handelt es sich um einen Beschluss im Familienrecht, bei dem das Bundesverfassungsgericht mit „Nicht-Annahme-Entscheidung“ seine aus Art. 1 Abs. 3 GG zu beachtende unmittelbare Bindung bezüglich Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GG und anderer Grundrechte vorsätzlich wiederholt missachtet hat. Insofern sind personenbezogene Daten verarbeitet und in den Gründen zum Beschluss falsch dargestellt und folglich auch spätestens ab 20.11.2020 veröffentlicht worden. Die Nicht-Annahme-Entscheidung 1 BvR 2318/19 verletzt bis heute die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen!

Von den Untersuchungen durch den BfDI sind nur die Tätigkeiten ausgenommen, die zur richterlichen Unabhängigkeit gehören (siehe oben). Auch der BfDI ist an Art. 1 Abs. 3 GG gebunden und hat Aufgaben aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser